



Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e. V.
European Society of Thin Films

S a t z u n g

der

**Europäischen Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V.
European Society of Thin Films (EFDS)**

Beschlossen und genehmigt: 31.01.1992 (Urfassung)
15.11.2016 (letzte Änderung)

Eintragung im Vereinsregister: Amtsgericht Dresden VR 1645
25.02.1993



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Europäische Forschungsgesellschaft Dünne Schichten e.V.“
“European Society of Thin Films “
(im folgenden EFDS).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen. Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der EFDS ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung auf dem Gebiet der Oberflächentechnologien „Dünner Schichten“ mit dem Ziel, Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Fachkräfte auf diesem Gebiet zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu organisieren.
Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Wissenschaft, Forschung und Bildung vornehmen.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die EFDS
 - a) wissenschaftliche Fragestellungen auf dem Gebiet der Oberflächentechnologien „Dünner Schichten“ und deren volkswirtschaftliche Bedeutung identifiziert, auf dieser Grundlage Schwerpunktthemen und -programme der Forschungsarbeit festlegt und zur Durchführung von Forschungsvorhaben anregt;
 - b) die interessierte Öffentlichkeit einschließlich der Verbraucherschaft über die Forschung auf dem Gebiet der Oberflächentechnologien „Dünner Schichten“, über aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen sowie über die Ergebnisse von Forschungsvorhaben informiert, insbesondere durch die Veranstaltung von Kongressen und Workshops, und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis fördert;
 - c) die Forschungsarbeit beauftragter Forschungseinrichtungen fachlich vorbereitet, evaluiert und begleitet
 - d) und den fachlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern pflegt.

- e) Die Förderung der in § 2 Absatz 1, Satz 2 genannten Körperschaften wird insbesondere realisiert durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen, beispielsweise in der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF), erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem in § 2 Abs.1 genannten Gebiet. Werden mehrere Institutionen bedacht, bestimmt die Mitgliederversammlung die konkrete Vermögensverteilung. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§§ 12 ff.) ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis der Mitglieder teilt sich ein in:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht frei.

- (3) Die Mitgliedschaft können alle in- und ausländischen juristischen und natürlichen Personen erwerben.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss, der auf Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten in gröblicher Weise verletzt oder den Interessen der EFDS zuwider gehandelt hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die EFDS und deren Vermögen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes bezüglich der Aufnahme oder des Ausschlusses eines Mitglieds kann dieses Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der EFDS sind berechtigt, an allen Angelegenheiten der EFDS in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken. Sie haben das Recht, über die Tätigkeit der EFDS und deren Ergebnisse von den zuständigen Organen laufend informiert zu werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zwecke der EFDS zu fördern, ihre Beschlüsse durchzuführen und Auskünfte zu erteilen, die die EFDS zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung (§ 7 Abs. 6f) Jahresbeiträge zu entrichten.
- (4) Die EFDS ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden entgegenzunehmen.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden sowie staatliche Fördermittel dienen ausschließlich der Erfüllung des Zwecks der EFDS, insbesondere der Durchführung von Forschungsvorhaben und der Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis.

§ 6

Organe der EFDS

- (1) Die Organe der EFDS sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat.

Die Mitglieder der Organe haften der EFDS sowie den Mitgliedern der EFDS für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die EFDS wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und durch den stellvertretenden Vorsitzenden alleine, ansonsten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- (3) Die Organe des Vereins können eine angemessene Tätigkeitsvergütung, insbesondere Sitzungsgelder, erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung von Vergütungen treffen der Vorstandsvorsitzende bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder. Gleiches gilt für Anstellungs- und Honorarverträge und für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Unabhängig davon haben die Mitglieder der Organe der EFDS Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Auslagen- und Aufwendersatz nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften ist zulässig.
- (4) Der Verein bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen und Versammlungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder benennen ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied ist mittels uneingeschränkter schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein ordentliches Mitglied höchstens zwei andere vertreten.
- (3) Ehrenmitglieder sowie Personen aus dem Beirat können an der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der EFDS, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ mit Initiativrecht für alle Angelegenheiten, welche nicht dem Vorstand (§ 8) übertragen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der EFDS.

- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außerdem
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes für das vergangene sowie der Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) der Erlass einer Beitragsordnung,
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen § 4 Abs. 6,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der EFDS oder deren Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen.
- (7) Alljährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der über die vorstehend in Absatz 6 aufgeführten Punkte beschlossen wird.
- (8) Jede nach § 10 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. wählt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen sind in der Regel formlos. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn wenigstens 1/3 der Stimmen dies verlangt.
- (10) Auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 12) und Vorstandsänderungen sowie über die Auflösung der EFDS oder den Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen (§ 13) – im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit diesem Verfahren für einverstanden erklären. Stimmabgaben per E-Mail bedürfen einer qualifizierten elektronischen Signatur.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, dem Sekretär der wissenschaftlichen Arbeiten und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Wählbar sind persönliche Mitglieder sowie Vertreter von juristischen Mitgliedern der EFDS. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von Unternehmen zusammen. Der Vorstand ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtstätigkeit kann der Vorstand einen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.

- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen sowie Auslagen- und Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (per E-Mail oder Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn sich mehr als die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren für einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand leitet die EFDS im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der allgemeinen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der EFDS, soweit es nicht durch gesetzliche Vorschriften anderen Organen vorbehalten ist.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören des Weiteren:

- a) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Aufstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes, welcher eine Bilanz und eine Übersicht über die Einnahmen und die Ausgaben enthalten muss, welche von den Rechnungsrevisoren gebührend bescheinigt sind,
 - e) die Aufstellung eines Voranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
 - f) die Anstellung eines Geschäftsführers,
 - g) in dringenden Fällen über sonst der Mitgliederversammlung zustehende Angelegenheiten zu entscheiden, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Sekretär der wissenschaftlichen Arbeiten ist Mitglied des Vorstandes und wird von diesem ernannt. Er hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Vereinszwecke auf wissenschaftlichen Gebieten zu sichern. Dem Sekretär der wissenschaftlichen Arbeiten unterstehen die Fachausschüsse, deren Leiter auf seinen Vorschlag berufen werden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen und besteht aus Experten des Fachgebiets aus der Industrie und der Wissenschaft. Die Mitglieder des Beirates sollen insbesondere auch über fachspezifische Forschungsthemen informieren und die Qualität der Forschungsarbeiten der EFDS ehrenamtlich unterstützen.

- (2) Sofern der Vorstand im Einzelfall nichts Gegenteiliges bestimmt, können an Sitzungen des Beirats außerdem die Vertreter der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (3) Der Beirat unterstützt insbesondere die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereich festlegen.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich; die Beiratsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen sowie Auslagen- und Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 verlangen.

§ 10

Fristen, Abstimmungen und Niederschriften

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlungen und zu Sitzungen des Beirats und des Vorstands müssen mit der Tagesordnung mindestens 30 Tage, die Sitzungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail versendet werden. Termine für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Beirats sollen mindestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Zu Sitzungen des Vorstands kann in dringenden Fällen auch mit kürzerer Frist per Telefax, per Email oder fernmündlich eingeladen werden.
- (2) Abstimmungen und Wahlen können in allen Organen offen oder durch geheime Abstimmung erfolgen. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung vorgenommen werden. Es gelten die für die Beschlüsse in Sitzungen des betreffenden Organs festgelegten Mehrheiten.
- (3) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand der EFDS bestellt die Geschäftsführung. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Verfügungen zu treffen. Überschreitungen des Haushaltsplans bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen der Organe der EFDS ohne Stimmrecht teil, sofern das jeweilige Organ im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt.



§ 12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur in den ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Hierzu bedarf es eines Antrages entweder vom Vorsitzenden oder von wenigstens 25 % aller ordentlichen Mitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen.

§ 13 Auflösung, Zusammenschluss

Die Auflösung der EFDS oder deren Zusammenschluss mit anderen gemeinnützigen Forschungsvereinigungen (§ 7 Abs. 6 Buchstabe i)) kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins darf nur dann beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dem Antrag mit Dreiviertelstimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt wird.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jeder Besetzung beschlussfähig ist. Dem Antrag muss wiederum mit Dreiviertelstimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt werden.

Im Falle der Auflösung gilt hinsichtlich des Vermögens § 3 Abs. 5 der Satzung.